



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. April 2018, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 103**

das im Grundbuch von **Schköna Blatt 61** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Schköna	2	672	Wohnbaufläche, Alte Dübener Straße 2	266

versteigert werden.

**Beschreibung:**

Zweifrontengrundstück, bebaut mit eingeschossigem Einfamilienhaus (Baujahr um 1932, Instandsetzung bzw. Modernisierung um 1995, Teilkeller, DG-Ausbau, ca. 82 m<sup>2</sup> Wohnfläche); einem eingeschossigem Seitengebäude (Baujahr um 1965, als Sommer- oder Waschküche), einem eingeschossigem Gebäude (Baujahr um 1935, ehemaliger Stall, Garageneinbau um 1960 für 1 Pkw-Stellplatz) sowie Außen- und Nebenanlagen.

**Verkehrswert:** 14.200,00 € (inclusive Zubehör im Wert von 0,00 €)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.09.2017 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde am 22.09.2017 bewirkt.

---

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen](http://www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)